



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 11, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 5. Juni 2015

Woche 23



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2
- Ausschreibung Berglehne Seite 3
- Ausschreibung Öffentlichkeitsarbeit Seite 3
- Was – Wann – Wo Seite 4

### Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 6
- Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 6
- Satzung zu den Gewässerunterhaltungsverbänden 2015 Seite 8



**SVV 041/2015 – Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Stadtbibliothek**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die „Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Stadtbibliothek“.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**SVV 017/2015/2 – Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung gemäß Anlage 1.

Über die jahresbezogenen Ausgaben in der Straßenreinigung und dem Winterdienst sind die Mitglieder der SVV jährlich zu unterrichten.

**Stellenausschreibung**

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**Sachbearbeiter/in Öffentlichkeitsarbeit**

zunächst nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet für ein Jahr zu besetzen. Eine unbefristete Einstellung wird angestrebt.

Der/Die Stelleninhaber/in leitet die Pressearbeit und fungiert als Pressesprecher/in der Stadt Guben. In enger Zusammenarbeit mit der/m Bürgermeister/in sollen die Leistungen der Stadt Guben sowohl regional als auch überregional vermittelt werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- strategische Ausrichtung und Koordinierung der Pressearbeit
- professionelle Information der regionalen und überregionalen Medien
- zielstrebigem Ausbau und Pflege von Kontakten zu Medien
- Recherche und Herausgabe von redaktionellen Beiträgen für die Stadt Guben einschließlich der Erarbeitung von Grußworten und Reden für den Bürgermeister
- Auskunft, Service und Vermittlung von Ansprechpartnern für Printmedien, Radio, Fernsehen und Verlage
- Organisation und Durchführung von Pressebesprechungen und Pressebesichtigungen
- redaktionelle Verantwortung für das „Neiße Echo“
- Durchführen und Überwachen der amtlichen Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung und der Bekanntmachungsverordnung
- Anzeigenmanagement für Publikationen und Veröffentlichungen
- Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Gestaltung und Herausgabe von Marketing-Instrumenten

**Anforderungen:**

- journalistische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- ausgeprägte schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit
- hohes Engagement und Organisationstalent, Selbstständigkeit und hohe Belastbarkeit

- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und hohe zeitliche Präsenz
- sicherer Umgang mit dem Internet, elektronischen Medien und Printmedien
- Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

**Einstellungsvoraussetzungen:**

Wir erwarten von dem /der Bewerber/in ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Journalismus, Kommunikations-, Medien- oder Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbare Berufserfahrung insbesondere im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Beispiele für die journalistische Tätigkeit oder erstellte und gestaltete Publikationen sollten der Bewerbung beigelegt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind ebenfalls erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum **26. Juni 2015** an:

Stadt Guben  
Fachbereich I  
Gasstraße 4  
03172 Guben

**Hinweis:**

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

**Bekanntmachung Ausschreibung**

Bezeichnung der Leistung:

Kurzbezeichnung Druck- und Kopiersysteme Stadtverwaltung Guben

Vergabenummer VOL I/01/07/2015

**a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:**

Bezeichnung: Stadt Guben  
Postanschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben  
Kontaktstelle: Stabsstelle RWV  
Zu Händen von: Frau Sabine Winkler  
Telefon: 03561 6871-1033  
Telefax: 03561 6871-4000  
E-Mail: Winkler.S@guben.de  
URL: www.guben.de

**Den Zuschlag erteilende Stelle:**

Bezeichnung: Stadt Guben  
Postanschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben  
Kontaktstelle: Fachbereich I  
Zu Händen von: Herrn Udo Bautz  
Telefon: 03561 6871-1104  
Telefax: 03561 6871-4920

E-Mail: Bautz.U@guben.de

URL: www.guben.de

**Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**

siehe „Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle“

b) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOL/A

c) **Form, in der Angebote einzureichen sind:**

Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) **Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:**

Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung von 6 digitalen Druck- und Kopiersystemen am Standort der Stadtverwaltung Guben auf Mietbasis 2015 - 2020

Der Vertrag beinhaltet die Bereitstellung, Installation und Wartung der Technik.

Das Einsatzvolumen pro Gerät liegt bei 15.000 bis 20.000 Seiten pro Monat.

Hauptleistungsort: Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben

- e) **Angebote sollen eingereicht werden für:** die Gesamtleistung  
 f) **Zulassung von Nebenangeboten:** Nebenangebote sind zugelassen.  
 g) Bestimmungen über die Ausführungsfrist:  
 Beginn: 01.10.2015  
 Ende: 30.09.2020

- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

siehe „Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle“

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

**Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die**

**Vergabeunterlagen:** 06.07.2015 17:00 Uhr

- i) **Angebotsfrist:** 06.07.2015 18:00 Uhr

**Bindefrist:** 04.09.2015 23:59 Uhr

- j) Bedingung an die Auftragsausführung:

- steuerliche Unbedenklichkeit

- Unbedenklichkeit des Finanzamtes

- Gewerbeanmeldung

- Nachweis Haftpflichtversicherung

- Sozialkassenbescheinigung

- Referenzen

- Prospektmaterial

- m) Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird angeboten und ist kostenpflichtig.

**Preis:** 5,00 EUR

**Zahlungsbedingungen/-weise:** Der Unkostenbeitrag ist nur fällig, wenn die Unterlagen in Papierform angefordert werden. per Überweisung, Bareinzahlung, Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadt Guben

IBAN: DE74180500003502000769

BIC: WELADED1CBN

Konto-Nummer: 350 200 0769

Bankleitzahl: 18050000

Geldinstitut: Sparkasse Spree-Neiße

Verwendungszweck: Druck und Kopiersystem

Stadt Guben

- n) **Wertungsmethode:** Wirtschaftlichstes Angebot siehe Vergabeunterlagen

**Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber:**

Lieferzeit bis 01.10.2015 (betriebsbereit)

Zeitraum Dienstleistungsvertrag: 01.10.2015 bis 30.09.2020

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6Y0GC



**Service-der Stadt Guben**

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,

Fax: 03561 68714917,

**Service-Hotline: 03561 6871-2000**

E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag

8:00 bis 18:00 Uhr

Samstag

9:00 bis 12:00 Uhr

**Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:**

Dienstag

9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag

9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

**Freizeitbad Guben**

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

[www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad)

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

**Bitte beachten:** Seit dem 1. Juni 2015 sind Freizeitbad und Freibad geöffnet. Samstags und sonntags öffnet das Freizeitbad nur, wenn es für das Freibad zu kühl ist. Das Freibad öffnet ab einer Lufttemperatur von 22 Grad (geöffnet 13 bis 19 Uhr). In den Sommerferien schließt das Freizeitbad und das Freibad ist ab 22 Grad Lufttemperatur zwischen 10 und 19 Uhr geöffnet.

**Öffnungszeiten Hallenbad:**

**Montag**

**kein öffentliches Baden**

13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen

13:30 – 14:20 Uhr Reha-Sport

(Rezept erforderlich)

18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness

19:00 – 19:45 Uhr Aqua-Fitness

**Dienstag**

**09:00 – 22:00 Uhr öffentliches Baden**

09:00 – 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

19:45 – 20:30 Uhr Aqua-Fitness

**Mittwoch**

**09:00 – 13:00 Uhr öffentliches Baden**

**18:00 – 20:00 Uhr geöffnet für Aqua-Fitness**

09:00 – 11:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

10:00 – 10:50 Uhr Reha-Sport

(Rezept erforderlich)

11:00 – 11:45 Uhr Aqua-Fitness

18:30 – 19:15 Uhr Aqua-Fitness

**Donnerstag**

**09:00 – 19:00 Uhr öffentliches Baden**

09:00 – 15:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

12:30 – 13:15 Uhr Aqua-Fitness

18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness

**Freitag**

**10:00 – 19:00 Uhr öffentliches Baden**

10:00 – 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

11:00 – 11:45 Uhr Aqua-Fitness

17:00 – 17:50 Uhr Reha-Sport

(Rezept erforderlich)

18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness

**Samstag**

**11:00 – 18:00 Uhr öffentliches Baden**

09:30 – 10:30 Uhr Vereinssport

10:00 – 11:00 Uhr Babyschwimmen

**Sonntag, Feiertag**

**10:00 – 18:00 Uhr öffentliches Baden**

ab 14:00 Uhr Familientag mit Großraumspielzeug

**Bitte an alle**

**Gebäude- und Garagenbesitzer**

Immer wieder treten Einwohner mit dem Hinweis an die Stadt Guben heran, dass Graffiti-Schmierereien im Stadtgebiet zu nehmen.

Die Stadt Guben hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, das Stadtbild attraktiver zu gestalten.

Daher bittet die Stadt Guben auch alle Eigentümer von Gebäuden und Garagen, eventuell vorhandene Graffiti von ihren Gebäuden zu entfernen.

Stadt Guben  
 Fachbereich VI

**Öffnungszeiten Sauna:**

|                                 |                   |            |
|---------------------------------|-------------------|------------|
| <b>Montag</b>                   | 13:00 – 20:00 Uhr |            |
| <b>Dienstag</b>                 | 09:00 – 22:00 Uhr | Damensauna |
| <b>Mittwoch</b>                 | 09:00 – 13:00 Uhr |            |
| <b>Donnerstag</b>               | 09:00 – 19:00 Uhr |            |
| <b>Freitag</b>                  | 10:00 – 19:00 Uhr |            |
| <b>Samstag</b>                  | 11:00 – 18:00 Uhr |            |
| <b>Sonntag und<br/>Feiertag</b> | 10:00 – 18:00 Uhr |            |

**Stadtbibliothek Guben**

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,  
E-Mail: bibo@guben.de

**Öffnungszeiten:**

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 09:00 – 19:00 Uhr |
| Samstag            | 09:00 – 12:00 Uhr |

**Angebote:**

Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9:00 – 10:00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:

9:00 – 10:00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

**Ständig großer Bücherflohmarkt – Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst****Stadt- und Industriemuseum**

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de  
www.museen-guben.de

**Öffnungszeiten:**

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Montag und Samstag   | geschlossen         |
| Dienstag bis Freitag | 12:00 bis 17:00 Uhr |
| Sonntag              | 14:00 bis 17:00 Uhr |

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

**Museum „Sprucker Mühle“**

Mühlenstraße 5  
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

**Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.**

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)  
Friedrich-Wilke-Platz  
Tel. 03561 5595107

**Öffnungszeiten:**

|  |                     |
|--|---------------------|
| Dienstag bis Freitag                             | 10:00 bis 17:00 Uhr |
| Samstag und Sonntag nach telefonischer Absprache |                     |

**Kulturzentrum Obersprucke**

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

**Büro: Treff am Schillerplatz**, Fr.-Schiller-Straße 16b

|                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| <b>Montag und Mittwoch</b> | <b>15:00 – 17:00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>             | <b>10:00 – 12:00 Uhr</b> |

**Treff am Schillerplatz**

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

**Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet, 14:00 bis 17:00 Uhr täglich Veranstaltungen**

**Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo**

|                 |  |
|-----------------|--|
| <b>05.06.15</b> | Gesundheitstag auf dem Schillerplatz                     |
| <b>10.06.15</b> | Bingo & Preise (Unkostenbeitrag 1,50 €)                  |
| <b>12.06.15</b> | Yoga (ab 15 Uhr, Unkostenbeitrag 2,50 €)                 |
| <b>17.06.15</b> | Desserts & andere Leckereien<br>(Unkostenbeitrag 1,50 €) |
| <b>19.06.15</b> | Vortrag: Die 50 besten Hausmittel aus aller Welt         |

**Treff Kleeblatt**

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

**Öffnungszeiten**

**Montag bis Donnerstag zwischen 10:00 und 12:00 Uhr:** Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

**Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr**

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

**Begegnungszentrum der Volkssolidarität**

Berliner Straße 35, Telefon: 03561-2255

[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet**

|                 |           |  |
|-----------------|-----------|--|
| <b>08.06.15</b> | 14:00 Uhr | Sport und Bewegung im Sitzen.<br>Bitte anmelden.               |
| <b>11.06.15</b> | 13:00 Uhr | Was Gubener gerne Essen<br>mit Filmvorführung. Bitte anmelden. |
| <b>15.06.15</b> | 14:00 Uhr | Grips-Gedächtnistraining.<br>Bitte anmelden                    |
| <b>19.06.15</b> | 09:30 Uhr | Radwanderung zum Boracksee                                     |

**Tierheim Guben**

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag  
jeweils 14:00 bis 16:00 Uhr

**Lebenshilfe Guben e. V.**

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**

[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

## Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

### Sprechzeiten

Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen:  
03562 986-15098 und 986-15099  
Sozialberaterin: 03562 986-15027

## Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c,  
Tel.: 03561 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkiste“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8:00 bis 11.30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Telefonische Absprachen sind unter 03561 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

[www.immanuel.de](http://www.immanuel.de)

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 21.04.2015

#### Beschluss-Nr. 06/15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Ortsteil Reicherskreuz der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße (Denkmalbereichssatzung)

#### Beschluss-Nr. 12/15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2015 für die Förderung der Vereinsarbeit – kulturelle Veranstaltungen – nach der Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

#### Beschluss-Nr. 12a/15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2015 für die Förderung der Vereinsarbeit – sportliche Vereinsarbeit – nach der Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

gez.

Marion Schenk  
Stellv. Bürgermeister

gez.

Ralph Homeister  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

### Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **26.05.2015** folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2

##### Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift  
im oberen Teil  
„Gemeinde Schenkendöbern“  
im unteren Teil  
„Landkreis Spree-Neiße“  
in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber eine Siegel-Nummer.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre

betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1 Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- 2 Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 5

##### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu den Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten

Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## § 7

### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

## § 8

### Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern,
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil und
8. in allen Angelegenheiten, die den aktiven Tagebau Jänschwalde und den geplanten Tagebau Jänschwalde-Nord betreffen im jeweiligen Ortsteil

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich, § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

## § 9

### Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 08 bzw. ab Entgeltgruppe S 06 (§ 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).

## § 10

### Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

## § 11

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt gemacht.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2014 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 28.05.2015

*i.V. Schulte*



Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

### über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes am 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **26.05.2015** folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern, nachfolgend Gemeinde genannt, ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des

- Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“
- Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“
- Gewässerverbandes Spree-Neiße

(2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 BbgWG in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(3) Die Gemeinde legt die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke der Gemarkungen der Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, um.

## § 2 Umlagebestand

Die Gemeinde erhebt für die von den Gewässerunterhaltungsverbänden

- Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“
- Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“
- Gewässerverbandes Spree-Neiße

erfassten und veranlagten Flächen in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände zu zahlenden Verbandsbeiträge.

## § 3 Umlagepflichtiger

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres im Grundbuch Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagemaßstab

(1) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der Quadratmeterfläche des Grundstücks am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann und sich die Grundstücksgröße auch nicht aus anderen geeigneten Unterlagen ermitteln lässt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

## § 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich beim

|  |              |
|--|--------------|
| Wasser- und Bodenverband<br>„Schlaubetal/Oderauen“ | 9,13 € je ha |
| Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“          | 7,80 € je ha |
| Gewässerverband Spree-Neiße                        | 6,90 € je ha |

für die nach § 4 ermittelten Grundstücksflächen.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Verbandes für das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und wird mit Ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Umlage, wenn der Jahresbeitrag 2,50 € nicht übersteigt, rückwirkend – maximal für 4 Jahre – erhoben. Die Umlage erfolgt durch Bescheid und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

## § 7 Mitwirkungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung vom 22.06.2004 und die 1. Änderung vom 10.12.2013 treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Schenkendöbern, den 28.05.2015

*i.V. Schulte*



Bürgermeister